

2) **Einleitung in das Neue Testament.** Von Dr. Joh. Ev.

Belfer, o. Professor der Theologie zu Tübingen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Freiburg i. B. 1905. Herder. Gr. 8°. 888 S. Br. M. 12. — = K 14.40, geb. M. 14.60 = K 17.52.

In relativ kurzer Zeit hat die „Einleitung“ Belfers eine zweite und wie wir gleich hinzufügen, mit großer Sorgfalt veranstaltete Auflage erlebt. Auf einige Verbesserungen macht Belfer selbst aufmerksam: Originalsprache des Matthäus-Evangeliums (früher hebräisch, jetzt aramäisch); ein Presbyter Johannes hat in Ephesus existiert und „seine Hand macht sich“ im Joh.-Evangelium einigemal „bemerklich“ (1, 15; 5, 3b—4; 7, 53—8, 11; 19, 35; 21, 24 f.). Besonders weist Belfer auf den ganz neu eingefügten Abschnitt „Geschichte des Textes“ (S. 734—788) hin, durch den das Buch in der Tat eine wertvolle Bereicherung erfahren hat. § 19 der ersten Auflage (die zweifache Textrezension der Apostelgeschichte) konnte insolge dessen wegefallen. — Die neuere Erkenntnis Belfers von der einjährigen Lehrtätigkeit Christi bedingte ebenfalls manche Verbesserung(?): Das ταῦτα του δευτερόπρωτου Kf. 6, 1 ist aus den Beweisen für die Abfassungszeit des 3. Evangeliums eliminiert (S. 125 gegen S. 123, cf. auch S. 265) und die Frage nach dem Monatstage des Todes Jesu im Sinne des Kommentars zu Johannes beantwortet (S. 292 ff.). Ueberall sind die neuesten Publikationen berücksichtigt worden. Eine Erklärung von Gal. 6, 11 ist neu hinzugegeben (S. 421); die „Organisation der korinthischen Gemeinde“ ist ausführlicher besprochen (S. 461 ff.); die Erklärung von I K 7, 36 ff im Sinne des Synekdastentums wird zurückgewiesen (463 ff.). Wenn trotz dieser und vieler anderer Zusätze der Umfang des Werkes nur um rund 30 Seiten gewachsen ist, so ist dies durch glücklich angebrachte Kürzungen zu erklären. Der wissenschaftliche Wert dieser Einleitung ist ein großer und wir wünschen der Neuaufgabe raschesten Absatz. Im Uebrigen verweisen wir auf die Besprechung der 1. Auflage in dieser Zeitschrift (1902, III. S. 641 ff.).

St. Florian.

Dr. Vinzenz Hartl.

3) **Heirat auf Probe.** Zur Erklärung für katholische Kreise über

die wahren Ziele der Eherechtsreform von A. J. Peters. Instaurare omnia in Christo, Alles in Christo erneuern. Wahlspruch Pius X. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage, Wien 1906. Verlagsbuchhandlung Georg Cichinger. Kl. 8°. 279 S. Broch. K 1.50.

Anlässlich des Sturmes auf die christliche Ehe hielt die kulturpolitische Gesellschaft, die seit dem Jahre 1902 in Wien besteht, eine mündliche und schriftliche Enquete ab. Das illustrierte Wiener Extrablatt, die Neue Freie Presse, das Fremdenblatt u. a. liberale Blätter stellten sich dieser Enquete zur Verfügung. Die Protokolle derselben wurden veröffentlicht. Auf Grund dieser Protokolle behandelt der Hochw. Herr Verfasser, nachdem er die Lehre der katholischen Kirche über die Ehe kurz zusammengefasst hat, (1. Kapitel) im 2. und 3. Kapitel die angestrebte Eherechtsreform vor dem Richterstuhle des Glaubens (2. Kapitel) und vor dem Richterstuhle der Vernunft. (3. Kapitel.) Im 4. Kapitel bespricht er die Grundlinien einer wahren Reform des katholischen Ehelebens.

Wir sind mit der geistreichen Schrift dieses noblen Polemikers vollständig einverstanden. Die literarischen Größen der Ehereform: Dr. Scheu, Prof. Dr. L. Mitteis, Dr. Victor Rosenfeld, Dr. Ludwig Abler, Dr. Robert Granitsch, Dr. Siegmund Schilder u. a. werden nobel abgeführt. Wenn aber auf Seite 98 der Verfasser sagt: „Die katholische Kirche aber ist eine staatsgrundgesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft, und zwar so wie sie in ihrer Eigenart beschaffen ist, mit ihrer Verfassung und ihren Glaubenslehren“, so ist das leider nicht Tatsache, sondern nur ein Wunsch der

Katholiken. Der Staat Oesterreich hat in seinen Gesetzen und Verordnungen wiederholt ganz andere Ansichten über die katholische Kirche geäußert und ausdrücklich erklärt, daß er die Glaubens- und Sittenlehren der römisch-katholischen Kirche nur insoweit anerkenne, als sie mit den staatlichen Gesetzen vereinbar sind. In letzter Instanz entscheidet z. B. über kirchliche Angelegenheiten, über das Maß der religiösen Uebungen nicht der Bischof, auch nicht der Gesamt episkopat Oesterreichs, sondern — der Kultusminister. Auf einem geweihten Friedhof darf doch kein andersgläubiger Religionsdiener Funktionen vornehmen. In Oesterreich ist dieses allgemeine Gesetz des katholischen Kirchenrechtes durch die österreichische Staatsgesetzgebung eingeschränkt. Der Staat Oesterreich also erkennt nicht den römischen Katholizismus an, sondern nur den k. u. k. Staatskatholizismus. Das leistet der Staat auch in Bezug auf die Ehe. Katholisch gültige Ehen werden von den Landesgerichten Oesterreichs dem Bunde nach getrennt.

Wir danken dem Verfasser für seine verdienstvolle Arbeit und empfehlen sie dem Hochwürdigem Klerus.

Wien, Pfarre Altlerschenfeld.

Karl K r a s a, Kooperator.

## C) Ausländische Literatur.

### Ueber die französische Literatur im Jahre 1905.

#### XLVII.

Maumigny (P. René de) S. J. *Pratique del' oraison mentale*. I<sup>er</sup> traité. Oraison ordinaire; II<sup>ème</sup> traité: Oraison extraordinaire. (Uebung des innerlichen Gebetes. 1. Abhandlung, vom gewöhnlichen Gebete; 2. Abhandlung, vom außergewöhnlichen Gebete.) Paris, Beauchesne. 12. 2 Bde. 320 u. 320 S.

Zwei vortreffliche Abhandlungen, welche sich ganz auf das Evangelium und die ersten Lehrer in Dogmatik und Mystik stützen. Eine Beredsamkeit, die das Herz erschüttert, die erhebt und in Gottes Nähe bringt, weht in diesen Schriften. Es gibt wohl schon viele Bücher, die das gleiche Thema behandeln; aber auch in der Ascese liebt man Abwechslung, und wenn dann das, was neu geboten wird, zu dem allerbesten gehört, wird es jeder mit Freuden aufnehmen. Wer z. B. den Abschnitt über die Liebe zu Gott liest und beherzigt, wird gewiß den Verfasser und sein Werk lieb gewinnen. Der Verfasser folgt in beiden Büchern dem Grundsatz, daß zuerst der Geist müsse aufgeklärt werden, nachher könne dann mit sicherem Erfolg auf das Gemüt eingewirkt werden. In der zweiten Abhandlung (vom außergewöhnlichen Gebete) muß der Verfasser sich mehr auf die Ansichten der Heiligen als auf die heilige Schrift stützen. Da sind die heilige Theresia, der heilige Johannes vom Kreuze, der heilige Bernard, der heilige Thomas, der heilige Bonaventura, der heilige Franz von Sales und der heilige Alphons Liguori seine Hauptquellen. Diese läßt er sprechen; er selbst führt selten das Wort. Die erste Abhandlung hat vier Abteilungen: Vortrefflichkeit und Nutzen des Gebetes, — Uebung des Gebetes, Schwierigkeiten des Gebetes, — die Exerzitien des heiligen Ignatius. Von der zweiten Abhandlung verdienen eine besondere Erwähnung: Unterschied zwischen dem gewöhnlichen und außergewöhnlichen Gebete, — von der übernatürlichen Sammlung, — von der Kontemplation, — von der Berufung zum außergewöhnlichen Gebete.